

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0802/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 1, 2 und 11**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Am 23.08.2024 veröffentlicht eine Regionalzeitung den Online-Beitrag „Ohne es zu wissen: Wir essen Äpfel, in denen Blut und Exkremente stecken“. Darunter befindet sich ein Foto von Äpfeln. Die Bildunterschrift lautet: „*Die wenigsten Menschen wissen, was alles an Äpfeln klebt – auch Blut und Exkremente können dabei sein.*“

In der Einleitung heißt es dann, nicht nur Pestizide – auch Blut klebe an Obst und Gemüse. Das wüssten nur die wenigsten Verbraucher. Doch es gebe Alternativen.

Im Beitrag selbst heißt es dann, herkömmliches Gemüse und Obst komme mit Blut und Exkrementen in Berührung. Stecke Fleisch im Gemüse? fragt die Redaktion. Während Bioverbände zur Düngung von Lebensmitteln Exkremente, Hornspäne, Haar und Federn zuließen, erlaube die EU darüber hinaus auch Blut, Fleisch, Knochen und andere Tierkörpermehle. Das könne die Böden mit Antibiotika-Rückständen und multiresistenten Keimen belasten.

Die Richtlinien von Demeter schrieben Tierpräparate im Dünger vor. Pflanzliche, mineralische und tierische Substanzen würden dabei kombiniert. Doch dafür müsse immer ein Tier sterben. [...]

II. Anmerkung: Die Redaktion hat den Beitrag zwischenzeitlich geändert. Die Schlagzeile lautet nun „Wirklich vegan? Gemüse hält nicht immer, was wir uns davon versprechen“. Der Beitrag enthält nun ein Foto von einem Einkaufswagen mit Gemüse und Obst. In der Einleitung heißt es, in Gemüse steckten mitunter Dinge, die wir dort nicht erwarten. Das liege daran, wie es gedüngt wird.

Im Text findet sich zwar weiterhin die Aussage, herkömmliches Gemüse und Obst komme mit Blut und Exkrementen in Berührung, jedoch mit dem Zusatz „- wenn auch in geringen Mengen und lange vor der Ernte.“

Am Beitragsende findet sich nun die „Anmerkung: Überschrift und Artikelbild und einige Formulierungen hatten in einer früheren Fassung den Anschein erweckt, dass es im Beitrag vor allem um Obst gehe. Das ist nicht der Fall. Wir haben das nachträglich korrigiert und bitten um Entschuldigung.“

III. Der Presserat erhält hierzu zwei Beschwerden. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Präambel und die Ziffern 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 16 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex zugelassen.

1. Eine Beschwerde stammt von einem Verein, der sich für die Obstregion engagiert.

Der Inhalt des Artikels sei ein Interview mit einem Gemüsebauern, welcher seine Produktionsweise beschreibe. Aufgrund aktueller Themen rund um Äpfel wähle die Redaktion allerdings ein Bild von Äpfeln und schreibe, dass in Äpfeln Blut und Exkremente steckten. Dies sei nicht nur fachlich völlig falsch und reißerisch, sondern erzeuge auch bewusst einen falschen Eindruck. Zumal es nicht einmal in Zusammenhang mit dem Inhalt des Artikels stehe, denn es sei ein Gemüse- und kein Obstbauer interviewt worden.

Hier werde die Sorgfaltspflicht verletzt, da die Überschrift und das Bild irreführend seien und zu Verzerrungen führten sowie bewusst einen falschen Eindruck erzeugten. Es entstehe ein negativer und für die Obstbauern ruf- und geschäftsschädigender Eindruck, um aufgrund der weiteren aktuellen Themen mehr Klicks zu erreichen.

2. Die zweite Beschwerde stammt von einer Fachgruppe für Obstbau.

Mit eklatanten Falschaussagen (Blut und Exkremente in Äpfeln etc.) würden Verbraucher massiv verunsichert und Apfelproduzenten verunglimpft.

Mit E-Mail vom 26.08.2024 ergänzt der Beschwerdeführer, auch nachdem aufgrund ihrer Beschwerde aus dem Titel der Begriff „Obst“ entfernt worden sei, schreibt die Autorin „Nicht nur Pestizide – auch Blut klebt an Obst und Gemüse. Das wissen jedoch die wenigsten Verbraucher...“ Weiter heiße es dann „Würden Sie einen Apfel essen, wenn daran Blut oder Exkremente kleben?“

Anmerkung: Diese, vom Beschwerdeführer kritisierte Textpassage, ist in der dem Presserat vorliegenden geänderten Fassung nicht mehr enthalten.

Selbst wenn man dem von der Autorin implizierten Zusammenhang einer Verunreinigung von Obst und Gemüse aus organischer Düngung folge, komme doch eine an einem Baum wachsende Frucht niemals mit organischem Dünger (in diesem Fall tierischer Art) in Kontakt.

Davon abgesehen werde im Obstbau nicht mit organischen Düngern aus Tierabfällen gedüngt. Falscher gehe es nicht.

Aus verschiedenen Verbraucherrückfragen wüssten sie, dass diese absurde Falschdarstellung tatsächlich Verbraucher verunsichere. Aussagen wie „was soll man denn noch essen...?“ erreichten sie dann.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Stellvertretende Chefredakteur wie folgt Stellung:

Die ursprüngliche Fassung des Beitrags habe nicht den eigenen redaktionellen Standards entsprochen, daher sei sie binnen weniger Stunden überarbeitet worden. Am Beitrag in der neuen Fassung gebe es aus ihrer Sicht nichts zu beanstanden.

Ein Beschwerdeführer etwa erwähne in seinem Schreiben die Unterschiede in der Düngung. Genau so stehe es im Text: „Obst - das ist [Name] Vorteil - wird anders gedüngt, weil es in der Regel nicht im Boden, sondern an Bäumen und Sträuchern wächst.“

Auch bei den journalistischen Mängeln der ursprünglichen Fassung handele sich aus ihrer Sicht aber nicht um Verstöße gegen den Pressekodex, wie sie in der Beschwerde aufgeführt würden.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex.

Titel, Bildunterschrift und Text der Ursprungsversion des Beitrags suggerieren, Äpfel seien mit Blut und Exkrementen verunreinigt und diese würden dann von den Verbrauchern konsumiert. Tatsächlich sind diese in Obst und Gemüse, das entsprechend gedüngt wurde, nur in verstoffwechselter Form enthalten. Insoweit bejaht der Beschwerdeausschuss eine Falschbehauptung. Der Beschwerdeausschuss geht davon aus, dass die Redaktion die Aussagen bewusst entsprechend formuliert hat und bejaht daher neben einer Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 auch eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex. Zudem hält er die Darstellung auch für unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex.

Zwar hat die Redaktion den Beitrag kurz nach Erscheinen von sich aus korrigiert. Jedoch halten die Ausschussmitglieder die ursprünglichen Verstöße für so massiv, dass sie statt einer Rüge noch eine Missbilligung aussprechen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>